

Gemeindeordnung
der
Evangelisch-lutherischen
Epiphaniagemeinde
Gartenstadt Vahr
Bremen



Gemeindeordnung
der
**Evangelisch-lutherischen Epiphaniaskirche
Gartenstadt Vahr
Bremen**

Präambel

Die unantastbare Grundlage der Evangelisch-lutherischen Epiphaniaskirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der ganzen Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, dem Wort Gottes, bezeugt ist.

Auf dieser Basis weiß sich die Evangelisch-lutherische Epiphaniaskirche in ihrer Ordnung, der Verkündigung, der Lehre und der Verwaltung der Sakramente an die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation gebunden.

Vorbemerkung

Für eine bessere Lesbarkeit wurde auf die Nennung beider Geschlechterformen verzichtet. Dies stellt in keiner Weise eine Einschränkung dar. In die Deutung sind grundsätzlich beide Formen einzubeziehen.

I.

Von der Gemeinde

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Epiphaniagemeinde ist ein selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Zur Gemeinde gehören alle Evangelischen, die als Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche ihren Wohnsitz im Kirchspiel der Gemeinde haben, soweit sie nicht schriftlich ihre Zugehörigkeit zu einer anderen evangelischen Gemeinde erklärt haben.

(2) Zur Gemeinde gehören auch alle Angehörigen der Bremischen Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchspiels der Gemeinde haben, wenn sie schriftlich ihren Übertritt zur Epiphaniagemeinde erklärt haben.

(3) Gemeindeglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

§ 3

(1) Die Gemeindeordnung ist für alle Gemeindeglieder verbindlich.

(2) Jedes Gemeindeglied ist mitverantwortlich für ein gelingendes Gemeindeleben. Dazu tragen die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen, insbesondere am Gottesdienst und Abendmahl, die Bereitschaft zur Mitarbeit und zum Dienst am Nächsten, der liebevolle Umgang miteinander und das Bewusstsein um Gottes Missionsauftrag bei. Die Gemeindeglieder sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche sie als Christen für sich, ihre Familien und ihre Nächsten haben.

(3) Die Gemeindeglieder haben ein Anrecht, Dienste der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Gemeindeglieder tragen die Gemeinde durch ihre Abgaben und freiwilligen Spenden mit.

§ 4

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt durch Fortzug aus dem Kirchspiel der Gemeinde, durch den Übertritt zu einer anderen evangelischen Kirchengemeinde oder durch den Austritt aus der Evangelischen Kirche. Mit dem Tage des Erlöschens der Zugehörigkeit zur Gemeinde erlöschen die nach dieser Gemeindeordnung für die Gemeindeglieder vorgesehenen Rechte und Pflichten.

§ 5

Gemeindeglieder, die in ein Amt gewählt wurden und die Wahl angenommen haben, sollen die Aufgaben des Amtes treu im Sinne des Auftrages und dieser Gemeindeordnung erfüllen.

§ 6

Wahlberechtigt ist, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

In die Wählerliste wird auf Antrag aufgenommen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenigstens ein Jahr der Gemeinde angehört, sich am kirchlichen Leben beteiligt und schriftlich erklärt, dass er sein Wahlrecht im Sinne der Gemeindeordnung auszuüben gewillt ist.

§ 8

(1) In die Wählerliste nicht aufgenommen oder aus ihr gestrichen wird,

- a) wessen Nichtaufnahme oder Streichung aufgrund gemeindeschädigenden Verhaltens vom Kirchenvorstand beschlossen wurde,
- b) wer die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Die Wählerliste wird vom Kirchenvorstand geführt.

(3) Der Kirchenvorstand hat die Gemeindeglieder zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in die Wählerliste rechtzeitig vor jeder Wahl aufzufordern. Die schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder brauchen sich nicht erneut anzumelden.

(4) Vor Wahlen ist die Wählerliste rechtzeitig und zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht auszuhängen. Zeit und Ort des Aushangs sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einspruch beim Kirchenvorstand eingelegt werden. Erkennt der Kirchenvorstand den Einspruch als begründet an, so wird die Berichtigung unverzüglich vorgenommen. Die so festgestellte Liste ist für den Wahltermin maßgebend.

§ 9

Als Gemeindevertreter wählbar sind alle in § 6 bezeichneten Gemeindeglieder, die im Sinne des § 3 rege am kirchlichen Leben der Gemeinde teilnehmen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglied wählbar sind Gemeindevertreter, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrag der Kirche. Auch soweit die gewählten Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten ständig bewusst bleiben.

II.

Von der Wahrnehmung der Gemeindeangelegenheiten

§ 11

Die Gemeindeangelegenheiten werden von der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung und dem Kirchenvorstand wahrgenommen.

1. Die Gemeindeversammlung

§ 12

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 6).

(2) Die Gemeindeversammlung hat die Aufgabe:

- a) über die Gemeindeangelegenheiten zu beraten und etwaige von der Mehrheit der Versammlung geäußerten Wünsche an den Kirchenvorstand bzw. an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zu richten;
- b) die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Gemeindevertreter (§ 13) vorzunehmen.

(3) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Kirchenvorstand einberufen werden oder wenn 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder die Einberufung beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Gemeindeversammlung findet in der Regel im Anschluss an einen Gottesdienst statt.

(4) Der Kirchenvorstand setzt die Tagesordnung fest. Ort und Zeit der Tagung werden wenigstens 14 Tage vorher durch Abkündigung im Gottesdienst und durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Während jeder Gemeindeversammlung wird durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. In ihr sind die ordnungsmäßige Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Prüfung ihrer Wahlberechtigung (Eintragung in die Wählerliste) sowie der Wortlaut der Beschlüsse und die Zahl der Stimmen, mit denen sie gefasst worden sind, – bei Wahlen die Namen der Gewählten und die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen – zu vermerken. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sowie von zwei Mitgliedern der Gemeindeversammlung gegengezeichnet.

§ 13

(1) Die ordentlichen (§ 15) und die außerordentlichen (§ 29) Gemeindevertreter werden auf Grund eines vom Kirchenvorstand gebildeten Wahlaufsatzes in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, sofern keines der wahlberechtigten Gemeindeglieder hiergegen in der Versammlung widerspricht.

(2) Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine solche, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis dieselbe erreicht ist. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus. Ist die Anzahl der Kandidaten, die keine absolute Stimmenmehrheit erreicht haben, mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der noch vorhandenen freien Plätze, nehmen

am nächsten Wahlgang nur doppelt so viele Kandidaten teil, wie freie Plätze vorhanden sind; die überzähligen Kandidaten scheiden nach Maßgabe der auf sie entfallenen Stimmen ebenfalls aus. Kann die Entscheidung, welche Kandidaten ausscheiden, wegen Stimmengleichheit nicht getroffen werden oder tritt bei der Abstimmung über die beiden zuletzt übrigbleibenden Kandidaten Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung zunächst wiederholt; bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Kandidaten, die bei der Wahl nicht gewählt wurden, aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Scheiden gewählte Gemeindevertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, rücken die Ersatzmitglieder nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen nach.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde bekanntgegeben.

2. Die Gemeindevertretung

§ 14

Die Gemeindevertreter sollen sich stets der Verantwortung bewusst sein, die sie vor Gott für ihre Gemeinde tragen und ihren Pflichten als Gemeindeglieder (§ 3) mit besonderem Ernst nachkommen. Sie wachen über Leben und Dienst der Gemeinde.

§ 15

(1) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Pastor und 30 Gemeindevertretern. Für den Fall, dass sich weniger als die erforderliche Anzahl Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stellen, kann die Gemeindevertretung eine Änderung der Zahl der Gemeindevertreter auf mindestens 16 Gemeindevertreter beschließen.

(2) Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindevertretung angehören.

§ 16

(1) Die Gemeindevertreter werden grundsätzlich auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, mit dem Schluss des betreffenden Kalenderjahres, scheidet die Hälfte der Gemeindevertreter aus. Diese Gemeindevertreter führen jedoch ihr Amt fort, bis die Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird zwischen zwei ordnungsgemäßen Wahlen die Stelle eines Gemeindevertreters frei, so wird sie durch ein Ersatzmitglied gemäß § 13 Absatz 3 für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen besetzt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, werden die ordentlichen Gemeindevertreter durch die

Gemeindevertretung für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen weniger als ein Jahr beträgt.

(2) Gemeindevertreter, die sich gemeindeschädigend verhalten, können auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

(3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt, verliert damit seine Mitgliedschaft. Sein Ausscheiden wird ihm vom Kirchenvorstand schriftlich bestätigt, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(4) Wird ein Gemeindeglied aus der Wählerliste gestrichen, verliert es damit ebenfalls seine Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung.

(5) Wer aus der Gemeindevertretung austreten will, muss dies dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, möglichst unter Angabe der Gründe.

§ 17

(1) Die Gemeindevertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Wahl des Pastors und eines etwa anzustellenden ordinierten Pastors im Entsendungsdienst (§§ 29 ff.);
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 22 Absatz 1), des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seines ersten und zweiten Stellvertreters;
- c) Wahl der Delegierten zum Bremischen Kirchentag und deren Stellvertreter;

- d) Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Gemeindevertretung;
- e) Änderung der Gemeindeordnung (§ 20 Absatz 4) vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche;
- f) Regelung der Vermögensangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht Angelegenheiten des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche oder des Kirchenvorstandes sind; außerdem Genehmigung des vom Kirchenvorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsvoranschlags und Erteilung der Entlastung für die vorjährige Jahresrechnung;
- g) Entscheidung über die Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes (§ 24 Absatz 2).

(2) Hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten der Gemeinde gelten folgende Bestimmungen:

Unbeschadet der etwa erforderlichen Genehmigung durch den Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich:

- a) zur Erhebung von kirchlichen Beiträgen, soweit diese nicht für die Bremische Evangelische Kirche einheitlich festgesetzt sind;
- b) zu Neubauten und zu solchen Reparaturen und sonstigen Ausgaben aus der Gemeindekasse, die voraussichtlich 10% des jährlichen Sachmittelbedarfs entsprechend dem Haushaltsplan der Gemeinde übersteigen werden;
- c) zu Anleihen der Gemeinde;
- d) zur Errichtung neuer Stellen für den Dienst in der Gemeinde;
- e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Gemeinde.

(3) Die Gemeindevertretung kann ferner in allen zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehörenden Angelegenheiten beraten und Beschlüsse fassen, die für den Kirchenvorstand verbindlich sind.

§ 18

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder wenn es der Kirchenvorstand für erforderlich hält oder 30 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Zu den Versammlungen der Gemeindevertretung ist in Textform mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen; und zwar, abgesehen von dringlichen Fällen, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin. Gäste können vom Kirchenvorstand eingeladen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(4) Der Schriftführer, der vom Vorsitzenden beauftragt wird, hat über die Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Zahl der Anwesenden und die Namen der Nichterschiedenen ersichtlich sind. Weiter sind in ihr die ordnungsmäßige Einberufung, der Wortlaut der Beschlüsse und die Zahl der Stimmen, mit denen sie gefasst worden sind, bei Wahlen die Namen der Gewählten und die für sie abgegebenen Stimmen zu vermerken. Im Übrigen kann sie sich auf den wesentlichen Inhalt

der Verhandlungen beschränken. Die Niederschrift soll zeitnah erstellt und an die Gemeindevertreter verteilt werden. Sie ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung zu unterzeichnen.

(5) Die Versammlung der Gemeindevertretung ist nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit eines Verhandlungsgegenstandes von der Gemeindevertretung beschlossen wird, ist jedes Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die an der vertraulichen Verhandlung nicht teilgenommen haben; indessen haben diese die Verpflichtung zur Verschwiegenheit darüber, was ihnen auf diesem Wege zur Kenntnis gekommen ist.

§ 19

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand festgesetzt. Auf die Tagesordnung sind die nach dieser Gemeindeordnung der Gemeindevertretung überwiesenen Gemeindeangelegenheiten zu bringen sowie die vom Kirchenvorstand oder von einem Gemeindevertreter gemäß Absatz 2 eingebrachten Anträge.

(2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Anträge in Gemeindeangelegenheiten an den Kirchenvorstand bzw. an die Gemeindevertretung zu bringen. Ein solcher Antrag muss dem Kirchenvorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung der Gemeindevertretung schriftlich vorliegen. Wird der Antrag von mindestens zehn Gemeindevertretern durch Namensunterschrift unterstützt, so ist er auf die Tagesordnung zu setzen. Andernfalls ist es dem Ermessen des Kirchenvorstandes anheimgestellt, ihn zur Verhandlung zu bringen oder nicht. Im letzteren Fall hat der Kirchenvorstand dem Antragsteller unter Angabe der Gründe Mitteilung davon zu machen.

(3) Dem Antragsteller steht es frei, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Kirchenvorstandes in der nächsten Versammlung der Gemeindevertretung über die Zurückweisung seines Antrages zu beschweren. Wird die Beschwerde von der Gemeindevertretung als begründet erachtet, so gelangt der Antrag in einer folgenden Versammlung, deren Zeitpunkt die Gemeindevertretung bestimmt, zur Verhandlung.

§ 20

(1) Anträge, die eine in der Gemeindevertretung zur Verhandlung stehende Angelegenheit betreffen, dürfen während der Verhandlung gestellt und noch in derselben Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Anträge, welche nicht in unmittelbarer Beziehung zur Tagesordnung stehen, sind nicht zur Verhandlung zugelassen, sofern nicht die Gemeindevertretung deren Dringlichkeit beschließt. Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend ist und wenn er mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

(3) Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel noch einmal abgestimmt; bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Änderungen dieser Gemeindeordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung. Eine Beschlussfassung darüber ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Versammlung im Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden ist.

(5) Mitglieder der Gemeindevertretung, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 22 Absatz 3 Satz 2) beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

(6) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Es entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit). Die Vorschriften des § 13 Absätze 1, 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

3. Der Kirchenvorstand

§ 21

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pastor und sechs gewählten Mitgliedern.

§ 22

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte auf Grund in der Wahlversammlung gebildeter Wahlaufsätze zunächst die Vorstandsmitglieder, danach aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dann seinen ersten und zweiten Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder gehören weiterhin zugleich der Gemeindevertretung an.

(3) Gegen Entgelt in der Gemeinde tätige Mitarbeitende dürfen nur in den Kirchenvorstand gewählt werden, sofern die resultierende Anzahl der gegen Entgelt in der Gemeinde tätigen gewählten Mitglieder und der Pfarrpersonen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt und die betreffenden gewählten Mitglieder geringfügig in der Gemeinde beschäftigt sind. Ebenso können Ehegatten und Verwandte in gerader Linie nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören.

§ 23

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres, scheiden drei Vorstandsmitglieder aus. Sie

führen jedoch ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 25 Satz 2 fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird zwischen zwei ordnungsgemäßen Wahlen die Stelle eines Vorstandsmitglieds frei, so nimmt die Gemeindevertretung eine Nachwahl für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor. Von der Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen weniger als ein Jahr beträgt.

§ 24

(1) Wer während seiner Amtszeit aus der Gemeindevertretung ausscheidet, verliert damit auch die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

(2) Der Kirchenvorstand kann ein Mitglied, das die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben und Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, vorläufig seines Amtes entheben. Über sein Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand entscheidet die Gemeindevertretung endgültig, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Im Übrigen gelten für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand die Bestimmungen des § 16 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 25

Die Namen der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder werden der Gemeinde bekannt gemacht. Ihre Einführung geschieht an einem der nächsten Sonntage vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde.

§ 26

(1) Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, den Pastor in seinem Dienst an der Gemeinde zu unterstützen, dem Wohl der Gemeinde in jeder Hinsicht zu dienen und auf alles sein Augenmerk zu richten, was zur Förderung des Gemeindelebens erforderlich ist.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dazu berufen, im Kirchenvorstand in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pastor die Gemeinde zu leiten, ihren Gaben und Kräften gemäß am Aufbau und zum Wohl der Gemeinde mitzuarbeiten und innerhalb wie außerhalb ihres Dienstes der Gemeinde ein lebendiges Vorbild zu sein.

(3) Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfasst alle nicht ausdrücklich der Gemeindevertretung zugewiesenen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die folgenden:

- a) Festlegung der Gottesdienstordnung;
- b) Führung der Wählerliste;
- c) Vorbereitung aller Wahlen;
- d) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände, die der Gemeindevertretung und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen;
- e) Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindekassen, Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, Beratung über Maßnahmen zur Aufbringung besonderer für das Gemeindeleben erforderlicher Mittel;
- f) Mitverantwortung für den Dienst an der Jugend und die Sorge für die Alten, Armen und Kranken in der Gemeinde;
- g) Geschäftsverkehr mit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und Vorbereitung der

für den Kirchentag anstehenden
Verhandlungsgegenstände;

- h) Anstellung von Gemeindebediensteten und Ausübung der Dienstaufsicht;
- i) Verwaltung, Vermietung oder Verpachtung des Grundeigentums, der Gebäude und Wohnungen sowie Beschlussfassung über Reparaturen bis zu der in § 17 Absatz 2 Buchstabe b genannten Höhe;
- j) Genehmigung sonstiger Ausgaben bis zu der in § 17 Absatz 2 Buchstabe b genannten Höhe;
- k) Erhebung und Ablieferung der Kollekten und Zweckbestimmung der in der Gemeinde verbleibenden Sammlungen;
- l) vorläufige Amtsenthebung eines
Kirchenvorstandsmitgliedes (§ 24 Absatz 2).

(4) Der Kirchenvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben und zu einer Beratung in Einzelfragen Ausschüsse einsetzen.

§ 27

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich, sooft es der Vorsitzende für erforderlich hält, jedoch in der Regel in jedem Vierteljahr wenigstens einmal. Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, sobald drei Mitglieder es verlangen. Zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes ist in Textform mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen, und zwar, abgesehen von dringlichen Fällen, wenigstens eine Woche vor dem Termin.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, jederzeit Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Geschieht

dies in der Versammlung des Kirchenvorstandes, so ist dieser Antrag in einer späteren Versammlung zu behandeln, wenn der Vorsitzende es wünscht.

(3) Mitglieder, die an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind (§ 20 Absatz 5), dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei den Verhandlungen anwesend sein, haben sich aber der Abstimmung zu enthalten.

(4) Der Kirchenvorstand kann zu seinen Versammlungen Mitglieder der Ausschüsse (§ 26 Absatz 4) oder andere Personen hinzuziehen. Im Übrigen finden auf die Verhandlungen und die Wahlen die Bestimmungen des § 13 Absätze 1, 2 und 4 und des § 18 Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung, jedoch sind in der Niederschrift jeder Versammlung die erschienenen Mitglieder namentlich aufzuführen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

§ 28

(1) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seinen ersten Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. In dringenden Fällen sind sie unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde auch zu solchen Handlungen befugt, zu denen nach dieser Gemeindeordnung ein Beschluss des Kirchenvorstandes erforderlich ist. Sie haben in einem solchen Fall unverzüglich die Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen.

(2) Im Verhinderungsfalle kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte für die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder Vertreter bestellen.

III.

Von dem Pastor

§ 29

(1) Der Pastor wird von der erweiterten Gemeindevertretung gewählt. Sie besteht aus der Gemeindevertretung und einer gleichen Anzahl hinzugewählter außerordentlicher Vertreter. Die Wahl der außerordentlichen Gemeindevertreter ist durch den Kirchenvorstand alsbald nach eingetretener Vakanz zu veranlassen.

(2) Der Wahlaufsatz für die Pastorenwahl wird von dem erweiterten Kirchenvorstand aufgestellt. Er besteht aus dem Kirchenvorstand und einer gleichen Anzahl von Vertretern, die aus der Mitte der erweiterten Gemeindevertretung von dieser gewählt werden und von denen die Hälfte der ordentlichen Gemeindevertretung angehören muss. Der Wahlaufsatz soll, sofern eine genügende Zahl von Bewerbungen vorliegt, die Namen von wenigstens zwei wahlfähigen evangelischen Geistlichen enthalten. Vor Aufstellung dieses Wahlaufsatzes veranlasst der Kirchenvorstand in der Regel die dafür in Betracht zu ziehenden Geistlichen, eine Gastpredigt vor der Gemeinde zu halten. Er kann jedoch unter besonderen Umständen einen Geistlichen auf den Wahlaufsatz bringen, der keine Gastpredigt gehalten hat.

(3) Der erweiterte Kirchenvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass der Wahlvorschlag auf einen Pastor beschränkt wird.

(4) Für die Versammlungen und Wahlhandlungen der erweiterten Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladung zur Vornahme der Pastorenwahl den Mitgliedern der erweiterten Gemeindevertretung wenigstens eine Woche vor der Versammlung unter Beifügung des Wahlaufsatzes zur Kenntnis gelangt sein muss.

§ 30

Der Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Pastorenwahl, beruft den Gewählten und vollzieht durch einen von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand beauftragten Pastor die Einführung im Gemeindegottesdienst.

§ 31

(1) Der Pastor soll die geistliche Leitung der Gemeinde in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ausüben.

(2) Dem Pastor obliegt es, nach der vom Kirchenvorstand beschlossenen Ordnung den Gottesdienst zu halten, die Heiligen Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die Jugend im christlichen Glauben zu unterweisen, die Amtshandlungen zu vollziehen, Kindergottesdienst zu halten, die Kranken und die Alten zu besuchen und alle zur Seelsorge gehörenden Aufgaben treulich zu erfüllen. Er kann die Aufgaben auch delegieren. Bei der Übernahme außergemeindlicher Aufgaben bedarf er der Zustimmung des Kirchenvorstandes, der diese jedoch nur versagen kann, wenn die Aufgaben in der Gemeinde dadurch über Gebühr beeinträchtigt werden.

(3) Der Pastor ist in seiner Amtsführung an sein Ordinationsgelübde gebunden, im Übrigen aber nur seinem in Gott gebundenen Gewissen verantwortlich.

§ 32

(1) Wenn sich der Pastor außerhalb der Urlaubszeit länger als vier Tage von Bremen entfernen will, so bedarf er dazu des Einverständnisses eines der in § 28 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Diesem hat er auch Mitteilung über die von ihm getroffene Regelung seiner Vertretung zu machen.

(2) Bei Pfarrvakanten oder in Krankheitsfällen regelt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche die Vertretung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde.

§ 33

(1) Für das Dienstverhältnis und die Versetzung des Pastors in den Ruhestand gelten die Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Wünscht ein Pastor aus seinem Amt zu scheiden, so soll er auch dem Kirchenvorstand frühzeitig sein Entlassungsgesuch einreichen.

IV.

Schlussbestimmung

§ 34

(1) Diese von der Gemeindevertretung der Evangelisch-lutherischen Epiphaniagemeinde beschlossene Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung vom 22. November 1963 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

(2) Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindevertretung der Evangelisch-lutherischen Epiphaniagemeinde in der Sitzung am 12. März 2026 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 30. März 2026 genehmigt worden. Sie ist am 31. März 2026 in Kraft getreten.